

Satzung

der

Fördergesellschaft der Universität Flensburg e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördergesellschaft der Universität Flensburg e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck der Fördergesellschaft ist es,
 - a) eine lebendige Verbindung zwischen den Bürgern der Stadt Flensburg sowie des Landes- teils Schleswig und der Hochschule herzustellen,
 - b) Vortragsveranstaltungen durchzuführen, die dieser Verbindung dienen,
 - c) die Hochschule und ihre Studierenden bei der Erfüllung ihrer pädagogischen, wissen- schaftlichen und kulturellen Aufgaben zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab- schnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt insbesondere keinen Gewinn. Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; lediglich die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben anfallenden Auslagen sind zu erstatten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mit- glieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jeder Verein, jede Gesellschaft, jedes Unternehmen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bekennt und sie zu fördern bereit ist.
2. Die Mitgliedschaft wird nach Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Sie ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod (bei natürlichen Personen),
 - b) durch Konkurs, Liquidation u. a. (bei sonstigen Mitgliedern),
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten laufend Beiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung einberufen und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre.
3. Zur Abänderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zum Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem oder der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem oder der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin
 - d) sowie kraft Amtes dem jeweiligen Rektor oder der Rektorin der Universität Flensburg.
2. Der Vorstand wird, abgesehen von dem Mitglied kraft Amtes, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattzufinden.
3. Der oder die zweite Vorsitzende soll dem Lehrkörper der Universität Flensburg angehören. Er oder sie führt die Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
6. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Beirat

Der Vorstand beruft einen Beirat, dessen Mitglieder die Aufgabe haben, den Vorstand insbesondere hinsichtlich der Beschaffung und Verwendung der Mittel und der Veranstaltungen der Fördergesellschaft zu beraten.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung der Fördergesellschaft wird das gesamte Vereinsvermögen Eigentum der Universität Flensburg, welche es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Flensburg, den 02.08.2000